

REGLEMENT für die NATUR- und LANDSCHAFTSSCHUTZ-KOMMISSION

1. Allgemeines und Grundsatz

Gestützt auf § 39 des Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19.12.1978 und § 21 des Natur- und Landschaftsschutzdekretes vom 1.1. 2012 bestellt der Gemeinderat eine ständige Natur- und Landschaftsschutz-Kommission (NLK).

2. Ziel, Zweck

Die Kommission unterstützt den Gemeinderat im Vollzug der von der Bundesgesetzgebung und den kantonalen Gesetzen den Gemeinden übertragenen Aufgaben sowie der kommunalen und regionalen Verordnungen, Richtlinien und Reglemente. Sie übernimmt Aufgaben, die ihr vom Gemeinderat zugewiesen werden.

3. Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, wovon wenn möglich zwei Mitglieder dem örtlichen Naturschutzverein angehören. Sie wird vom zuständigen Ressortverantwortlichen des Gemeinderates präsiert.

4. Amtsdauer

Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt jeweils auf vier Jahre. Die Amtsperiode entspricht derjenigen der Gemeindebehörden.

5. Tätigkeiten

Die Kommission trifft sich nach Bedarf, mindestens aber zweimal pro Jahr zu Sitzungen oder Augenscheinen. Von den Sitzungen oder Augenscheinen werden jeweils Protokolle oder Aktennotizen erstellt. Die Kommissionsmitglieder und der Gemeinderat werden damit bedient.

6. Aufgaben und Rechte

Zu den Aufgaben und Rechten der Kommission gehören insbesondere:

1. Überwachung und Kontrolle des Vollzugs der Bau- und Nutzungsordnung, wo die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes betroffen sind. (§§ 23 – 26 BNO Eiken)
2. Überwachung der Natur- und Landschaftsschutzzonen sowie der definierten Schutzobjekte gemäss Bauzonen- und Kulturlandplan

3. Meldungen an den Gemeinderat bei Verstössen gegen die Bau- und Nutzungsordnung sowie gegen kantonale und eidgenössische Vorschriften
4. Erfolgskontrollen der Pflegemassnahmen und Meldung an die zuständigen Fachstellen
5. Vorschläge und Unterstützung zur Aufwertung der Schutzzonen und Schutzobjekte
6. Vorschläge zur Schaffung neuer Landschaftselemente
7. Vorschläge für die Gestaltung der Waldränder in Zusammenarbeit mit dem Forstdienst
8. Beratung von Grundeigentümern und Pächtern von Naturschutzzonen und Naturobjekten. Bei Bedarf Ausarbeitung von Pflegeplänen und Richtlinien für Naturschutzzonen und Naturobjekte
9. Begutachtung von Baugesuchen, welche Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes umzusetzen haben
10. Anträge an den Gemeinderat betreffend Informationen und Aufklärung der Bevölkerung zu Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes
11. Vorschläge und Anträge an den Gemeinderat zu Handen des Budgets betreffend Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen für das Folgejahr
12. Schriftlicher Bericht an den Gemeinderat jeweils per 31.12. über die Tätigkeiten der Kommission während des vergangenen Jahres.

7. Zusammenarbeit

Bezüglich des Unterhalts der Naturschutzzonen arbeitet die Kommission mit den kantonalen und regionalen Fachstellen zusammen. Die Kommission unterstützt bei Bedarf andere Kommissionen.

8. Entschädigung

Die Entschädigung für Sitzungen, Augenscheine, Besprechungen bemisst sich nach den vom Gemeinderat festgelegten Ansätzen gemäss Entschädigungsreglement der Gemeinde Eiken.

9. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Eiken per 19.8.2013 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 14.11.1994.

5074 Eiken, 19. August 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES

John Yvonne, Gemeindeammann

Weiss Marcel, Gemeindeschreiber